

Jahrgang 36

Nummer 1

Datum 20.01.2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen gem. § 9 Abs. 1 LImSchG vom 15.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER ALLGEMEINE AUSNAHMEN
IM STADTGEBIET VON LEICHLINGEN GEM. § 9 Abs. 1 LlmschG
vom 15.01.2026**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LlmschG) wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 14.02.2008, letztmalig geändert durch Beschluss des Rates über die 5. Änderung vom 15.01.2026 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LlmschG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
 1. Am Donnerstag und Samstag vor Aschermittwoch, an dem traditionell der Rathaussturm sowie der Straßenkarneval stattfinden.
 2. Am dritten Freitag und Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 3. Am Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
 4. Am Freitag und Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Witzheldener Oktoberfest stattfindet
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
 1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

§ 2

- (1) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, auch während der in § 1 Abs. 2 genannten Zeit nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 LlmschG gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Musikerlaubnis) ist bei der Stadt Leichlingen, -Der Bürgermeister-, -Ordnungsamt-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu beantragen.
Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wird jedoch den Zweck des § 1 dieser Verordnung jedenfalls berücksichtigen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

 BLÜTENSTADT LEICHLINGEN	Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer 1	Datum 20.01.2026	Seite 3
--	------------------------------------	-------------	---------------------	------------

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 15.01.2026

Stadt Leichlingen (Rheinland) als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 15.01.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.01.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister